

# Satzung Clever Kids (gemeinnütziger Verein)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Clever Kids“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Rosenstr. 16, 65399 Kiedrich.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von bedürftigen und benachteiligten Schulkindern, insbesondere Grundschulkindern.  
Ziel des Vereins ist es, diesen Kindern den Zugang zu Bildung zu vereinfachen, d.h. durch (Teil-)Finanzierung von zum Beispiel
  - Schulmaterialien wie Bücher, Mäppchen, Schreibutensilien, Hefte etc.
  - Pausenbrote oder Mensa-Essen
  - Hausaufgabenbetreuung
  - erweiterte Freizeitangebote wie Musik- oder Sportunterricht
  - Verständnis und Interesse wecken bei den Eltern der o. e. Kinder für Schule und Bildung
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird der Verein Spenden einwerben und freigebige Zuwendungen jeder Art annehmen.  
Der Verein wird seine Mittel einsetzen
  - 2.1. für einzelne Kinder, deren Bedarf über Schulen und Lehrer festgestellt werden
  - 2.2. in Form von Projektfinanzierung, die von Schulen beim Verein angefragt werden müssenDie Spenderin/Der Spender kann die Arbeit des Vereins über regelmäßig wiederkehrende Beiträge für eine Patenschaft, oder aber über Einzelspenden fördern.
3. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht. Das Letztentscheidungsrecht obliegt dem Verein.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die die ordentliche Mitgliedschaft bis zum 30.12.2019 erhalten haben. Danach kann ordentliches Mitglied des Vereins werden, wer die Ziele des Vereins durch ein besonderes ehrenamtliches oder finanzielles Engagement unterstützt.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins in außerordentlicher Weise und durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.
4. Ordentliche und fördernde Mitglieder  
Über die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Durch die Abgabe der ordnungsgemäße unterschriebenen Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Ernennung der Ehrenmitglieder
  - 5.1. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
  - 5.2. Sie werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
6. Rechte der Mitglieder
  - 6.1. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
  - 6.2. Den ordentlichen Mitgliedern steht das Stimmrecht zu.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - 7.1. durch Kündigung seitens des Mitglieds mit einer Frist von 3 Monaten in schriftlicher Form an den Vorstand.
  - 7.2. durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Dieser Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand hat das betreffende Mitglied vorher zu hören. Der Ausschluss wird sofort wirksam.
  - 7.3. mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 4 Beiträge**

Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und ihre Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand (Geschäftsführung) im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzende, dem/der 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Bewilligung von Ausgaben im Sinne des Vereinszwecks.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl kann für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands eine kürzere Amtszeit bestimmt werden. Die Wiederwahl ist auch mehrfach zulässig. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, findet eine Neuwahl des Vorstandes statt.
4. Der Vorstand wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden mindestens viermal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann unter Verkürzung der Einberufungsfrist auf drei Tage auch mündlich, fernmündlich oder per E-Mail eingeladen werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte, mindestens jedoch zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht gilt jeweils für eine Sitzung.
6. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können auch durch Umfrage in Textform unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist von der/dem Vorsitzenden unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.
8. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstanden sind, werden auf Nachweis erstattet.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenengültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bethanienkinder- und Jugenddorf, Marienhöhe 1, 65346 Eltville am Rhein, zu.

Kiedrich, 30.12.2019